

sierten Staatswesen einem Staatsstreich oder einer Revolution begegnet werden kann. Die Lehrbücher des Staatsrechts und die Kommentare zum Grundgesetz können nur die allgemeinen rechtlichen Prinzipien darlegen, die die Anwendung des WR rechtfertigen. Die Entscheidung darüber, ob in einem konkreten Fall tatsächlich Widerstand geleistet werden soll und darf, kann jeweils nur nach Abwägung sämtlicher Gesichtspunkte, die für und gegen eine Anwendung des WR sprechen, aus der einzelnen Situation heraus getroffen werden. Zu den vordringlichen Aufgaben der Staatsrechtslehre wird es gehören, den Ausnahmecharakter dieses Rechts, den auch der Bundesgerichtshof in zwei Entscheidungen besonders betont hat, klar herauszustellen⁴. Es wäre verhängnisvoll, wenn Art. 20 Abs. 4 GG in der öffentlichen Meinung dahingehend verstanden würde, durch diese Verfassungsbestimmung solle das WR, das nach wie vor das äußerste Mittel zur Verteidigung unserer freiheitlich-demokratischen Verfassung darstellt, gewissermaßen in kleine Münze umgeschmolzen werden.

⁴ Vgl. Urt. des Bundesgerichtshofs v. 14. 7. 1961 – IV ZR 71/61, in: Neue Jur. Wochenschr. 1962, 195 f., mit krit. Anm. A. Arndt, a.a.O. 430 ff.; ferner Urt. d. Bundesgerichtshofs v. 9. 7. 1953 – 3 StR 212/52 –, in: Neue Jur. Wochenschr. 1953, 1639.

Der tiefste Sinn der WR erschließt sich erst dann, wenn es als unerläßlicher Bestandteil der freiheitlichen Staatsgesinnung aufgefaßt wird und im wachen Bewußtsein des Volkes als selbstverständliches Recht lebt. Das WR erfüllt seinen Zweck am vollkommensten, wenn es den Eintritt des Ernstfalls für seine Anwendung überhaupt verhindert (M. Pribilla, der Sinn des Widerstandsrechts, in dieser Zschr. 145 des Widerstandsrechts, in dieser Zschr. 145 [1949/50] 386).

Es ist daher zu begrüßen, daß der Deutsche Bundestag das Anliegen des Antrags, den Hans-Christoph Seebohm bereits im Parlamentarischen Rat gestellt hat, aufgegriffen und den Abs. 4 des Art. 20 in das GG eingefügt hat. Diese Verfassungsbestimmung wird sich, wie man hoffen darf, für die Festigung eines wachen und freiheitlichen Staatsbewußtseins in der Bundesrepublik segensreich auswirken. Die Gefahr des Mißbrauchs dieser Bestimmung ist zweifellos gegeben. Sie sollte jedoch nicht zu groß eingeschätzt werden. Bereits im Jahr 1948 hat dazu Max Pribilla in seinen noch heute unverändert gültigen Ausführungen über das WR geschrieben (An den Grenzen der Staatsgewalt, S. 427): „Die große Mehrheit der Deutschen ist nach Denkart und Erziehung so veranlagt, daß bei ihnen eine übermäßige Beanspruchung des Widerstandsrechts nicht zu befürchten ist.“

Joseph Listl SJ

Katholiken, Kirche, Staat in der DDR

Am 20. April 1967 waren es eintausend Jahre her, daß die Bischofssynode von Ravenna unter Vorsitz Papst Johannes' XIII. den Vorschlag Kaiser Ottos I. aufgegriffen hat, im Raum zwischen Elbe und Oder eine ordentliche kirchliche Jurisdiktion aufzubauen. So wurde das Erzbistum Magdeburg gegründet, dessen Bischof Adalbert im Jahr 968 drei weitere Bischöfe weihte: Boso von Merseburg, Hugo von Zeitz und Burchard von Meißen. In der Reformationszeit untergegangen, wurde 1921 wenigstens eines der Bistümer wiederhergestellt: Meißen.

Wenn die Katholiken der Diözese Meißen in den ersten Septembertagen dieses Jahres in der Hofkirche zu Dresden ihr Millennium feierlich begehen, so wird ihnen bewußt sein, daß ihr Bistum nicht nur bei seiner Gründung in den zu Beginn des zehnten Jahrhunderts eroberten slawischen Gebieten an der Ostgrenze des Reiches eine Sonderstellung unter den deutschen Bistümern einnahm. Ziemlich genau stimmen die Grenzen der vier Bistümer von damals mit denen der DDR von heute überein. Das aber ist Grund genug zu der Frage, wie sich die Katholiken in der

DDR heute darstellen, welche Gruppierungen sich vorfinden und wie sich ihr Verhältnis zu den gesellschaftlichen Gegebenheiten entwickelt hat.

Die Behauptung, die zwanzigjährige Teilung Deutschlands habe keine oder doch nur geringe Auswirkungen auf den Katholizismus „drüben“ gehabt, wird nicht dadurch glaubwürdiger, daß sie häufig wiederholt wird oder einfachhin als still gemachte Voraussetzung gilt. Sicherlich, eine Spaltung der katholischen Kirche in Deutschland ist nicht eingetreten. Und die Hierarchie ist nie in die Schwierigkeiten geraten, die für die Evangelischen Kirchen Deutschlands von vornherein gegeben waren. Es gab auf katholischer Seite keine groß angelegten Versuche eines Arrangements mit dem Staat. Doch ist die Situation der ein- einhalb Millionen Katholiken in der DDR in den letzten Jahren zweifellos schwieriger geworden. Das hat seinen Grund nicht einfach darin, daß sich der staatliche Druck verschärft hätte, wenn auch die Auswirkungen der im April dieses Jahres beschlossenen Verfassungsänderung und der damit verbundene Verlust der juristischen Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts noch nicht zu übersehen sind.

Nur mehr ein Artikel des Verfassungsentwurfs, der Art. 38, hatte in zwei Absätzen das Recht auf Religionsausübung vorgesehen:

(1) Jeder Bürger der DDR hat das Recht, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben.

(2) Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften haben ihre Angelegenheiten und ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Erst der massive Protest der evangelischen wie katholischen Oberhirten, aber auch die schwierige Situation, in die regimetreue Christen durch den Wegfall weitergehenden Schutzes der Religion – wie er in der seit 1949 in Kraft befindlichen Verfassung garantiert waren – geraten waren, hat zu zwei nachträglichen Zusätzen geführt. In den Art. 20, der jedem Bürger das Recht zuspricht, „das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben

der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates mitzugestalten“, wurde ein Passus auf Glaubens- und Gewissensfreiheit eingefügt. Ein Zusatz zum Art. 38, nunmehr rechtskräftig, ist weit wichtiger: „Näheres kann durch Vereinbarung geregelt werden.“ Damit hat der Staat formal wenigstens teilweise den Wünschen der Kirchen entsprochen. Die Kirche wird quasi als Partner des Staates respektiert, da sie zu Abmachungen und Verträgen mit dem Staat berechtigt ist. Da dieser Satz inhaltlich recht dehnbar ist, hat sich das Regime damit auch die Möglichkeit offengehalten, auf dieser Basis zu Vereinbarungen mit dem Vatikan zu kommen. Letzteres wird von der DDR-Regierung sicher nicht ausgeschlossen, da es ihrem Wunsch nach internationaler Aufwertung entgegenkäme. Die Neujahrsglückwünsche des Staatsratsvorsitzenden Ulbricht an den Papst bestätigen dies. Auch der Wunsch nach Verselbständigung der Sprengel westdeutscher Diözesen auf DDR-Territorium ist hier zu nennen.

Bei der Beurteilung der Rechtslage von Kirche und Gläubigen muß auch das neue Strafgesetzbuch berücksichtigt werden. Hier läßt sich nicht der Schluß ziehen, es sei ein Anliegen gewesen, die Position der Kirchen zielstrebig zu schmälern. Sicher genießt kirchliches Eigentum künftig nur den Schutz normalen Privateigentums und nicht den erhöhten sozialistischen Eigentums. Doch sind etwa Beichtgeheimnis wie Gottesdienstausübung weiter gesichert. Dem Wortlaut nach wird man weniger im Strafrecht als in der Verfassung von einer Verschlechterung der Position der Kirchen sprechen müssen. Zweifellos kann vornehmlich die Verschärfung des politischen Strafrechts in extremer Weise gegen die Kirche, vor allem bei Meinungsäußerungen in der Predigt, im Unterricht usw. ausgelegt werden. Bedenkt man, daß auch das bisher gültige Strafrecht oder die bisherige Verfassung bei Bedarf progressiv sozialistisch, und das heißt oft atheistisch, angewandt wurden, so ist daraus allein auf eine Verschlechterung nicht zu schließen.

Die Religionsfreiheit immerhin ist garantiert. Und faßt man diesen Begriff enger,

nämlich als Kultfreiheit, so wird man Ein- und Übergriffe nur selten feststellen können. Liturgie, Wallfahrten, Prozessionen, Religionsunterricht, Seelsorgearbeit in Pfarrabenden, Hausbesuche, Spezialseelsorge in Tagungen für Akademiker, Genossenschaftsbauern usw., Priesterausbildung in drei Bildungsstätten, Seelsorgshelferinnenausbildung und sogar Kirchenbau sind in einem Maß gewährleistet, das uns gering scheinen mag, die Kultfreiheit aber voll respektiert. Jede Wirkung der Kirche über diesen Bereich hinaus, jede kritische Stellungnahme zu den gesellschaftlichen Verhältnissen, wird, wenn nicht ganz und gar behindert, so doch argwöhnisch betrachtet. So konnten die Bischöfe beispielsweise anlässlich der wirklich volksweit geführten Diskussion zur neuen Familiengesetzgebung zwar ihre Meinung öffentlich kundtun, doch wurde sie von den Staatsorganen höflich dankend lediglich als Eingabe der einzelnen Bischöfe als Privatpersonen, nicht als Ausdruck des Willens aller Gläubigen gewertet.

Es lassen sich natürlich leicht weitere Beispiele finden für die Grenzen der kirchlichen Freiheit. So ist Kirchenbau möglich und der Staat gibt sogar Mittel für den Wiederaufbau kunsthistorisch wertvoller Kirchen, z. B. der Hofkirche in Dresden und der Hedwigskathedrale in Berlin. Andererseits wird bedenkenlos gehandelt, wenn es im Zug der sozialistischen Umgestaltung erforderlich scheint, ebensolche Bauten abzureißen. Beispiele dafür sind das Wahrzeichen der Ostseestadt Wismar, die Marienkirche, die Heilig-Geist- sowie die Ulrichskirche in Magdeburg und die im Mai dieses Jahres erfolgte Sprengung der Leipziger Universitätskirche.

Die eigentlichen Schwierigkeiten der Katholiken aber liegen anderswo. So scheinen zwei Ursachen zu haben. Die Auswirkungen des Konzils mit ihren Tendenzen zur Dezentralisierung der Gesamtkirche überschneiden sich mit den Folgen der durch den Mauerbau hervorgerufenen Desillusionierung. Die katholische Kirche in der DDR sieht sich ganz auf sich allein gestellt. Zu lange schon hat sie mit offenem oder heimlichem Schielen auf den Westen übersehen, daß die ihr eigene Pro-

blemstellung von ihr selbst gelöst werden muß. So gab sie sich bis in jüngster Zeit als ein festgefügtter Block, in dem selbst in politischen Fragen Meinungsunterschiede zwischen Hierarchie und Laien nicht zutage traten. Neunzehn Jahre DDR haben nicht zu einer Aufspaltung führen können, wie sie die Katholiken in anderen Ostblockstaaten – vielleicht mit Ausnahme Polens – hinnehmen mußten. Doch gibt es seit dem Bau der Mauer praktisch keine gesamtdeutsche Fuldaer Bischofskonferenz mehr, an der der mitteldeutsche Episkopat teilnehmen dürfte, wohl aber eine Berliner Ordinarienkonferenz, der alle Bischöfe und Weihbischöfe auf dem Gebiet der DDR angehören, soweit sie eigene Bistümer (Berlin, Meissen, Erzbischöfliches Amt Görlitz als Sprengel der Diözese Breslau) verwalten oder aber Kommissariate und Generalvikariate bundesdeutscher Bistümer (Generalvikariat Erfurt für Fulda, Kommissariat Magdeburg für Paderborn, Kommissariat und Generalvikariat Meiningen für Würzburg, Kommissariat Schwerin für Osnabrück), die auf vom DDR-Regime kontrollierten Boden liegen.

Sieht und hört man sich drüben um in den Kreisen des Episkopats, des Klerus, der CDU-Katholiken und der weniger exponierten Gläubigen, so wird man im Lauf der letzten Monate und in Zukunft wohl noch stärker an den je verschiedenen Beurteilungen katholischer Situation gegenüber den veränderten Verhältnissen spüren, daß die durch einen eigenen Staatssekretär für Kirchenfragen verkörperte Taktik der SED, die Kontakte der katholischen Kirche Mitteldeutschlands zur Kirche in der Bundesrepublik auf den Briefverkehr zu beschränken, nicht völlig erfolglos geblieben ist. In einem sind sich daher inzwischen die Katholiken drüben einig: die kirchlichen Verhältnisse der Bundesrepublik könnten für ihr eigenes Leben nicht beispielhaft sein. Die Probleme sind andere und erfordern andere Lösungen. Insofern stehen ihnen die Tschechoslowakei, ja selbst Litauen näher. So nimmt es nicht wunder, daß eine Frage wie die der Überführung westdeutscher Kommissariate auf DDR-Gebiet in eigenständige Diö-

zese für uns nahezu ideologische Tragweite hat, drüben aber nur unter pragmatischen Gesichtspunkten betrachtet wird.

Die Kirche ist sich weiter noch einig darin, daß die einzelnen sich möglichst qualifizieren müssen, um entscheidende Führungsstellen im wirtschaftlichen und öffentlichen Leben zu erreichen. Es ist weithin keine Rede mehr vom Widerstand. Doch inwieweit sich der einzelne dabei mit dem Staat arrangieren darf, an dieser Frage zerbricht nach und nach die bisherige monolithische Einheit. Wenn die Bischöfe hier kluge Formeln finden, wird es ihnen zumindest gelingen, daß die institutionelle Einheit bewahrt bleibt, daß es nicht zu Vereinigungen von Friedenspriestern kommt wie in anderen Ostblockstaaten. Die Laien hingegen sind schon heute in verschiedenste Meinungsgruppen gespalten.

Am weitesten mit dem Staat eingelassen hat sich eine Gruppe von Katholiken in der CDU, von den Bischöfen als Emigranten begarwöhnt, von manchen Pfarrern aus dem aktiven Gemeindeleben ausgeschlossen. Sie stehen in Positionen, die ein Nein zum Staat einfach nicht zulassen. Sie wollen zeigen, daß Katholiken in der DDR nicht nur legal katholisch sein, sondern darüber hinaus mit vielen politischen und gesellschaftlichen Zielen ihrer Regierung übereinstimmen können. Daß ihnen erlaubt wird, eine „Monatsschrift progressiver Katholiken“ herauszugeben, die im 8. Jahrgang erscheinende „Begegnung“, ist als ein Hoffen der SED auf ein stärkeres Engagement der Katholiken im Staat zu verstehen. Von der Mehrzahl der intellektuellen Katholiken, besonders aber vom Klerus gelesen, wird sie von seiten der offiziellen Kirche als nicht vorhanden betrachtet. Da aber den bischofseigenen Organen – den Laien sind im wesentlichen nur das „Hedwigsblatt“ für Berlin und der „Tag des Herrn“ für Meissen zugänglich – innerkirchliche Kritik kaum zu entnehmen ist, hat diese CDU-Zeitschrift eine gute Chance, sonst schwer zu bekommende Informationen mit Artikeln staatsbejahender Tendenz zu verbreiten.

Besonders bei den Studentengemeinden trifft sie damit auf offene Ohren. Aus deren Reihen wird mehr und mehr der innerkirchliche Dialog wie der mit den Atheisten gefordert. Hier werden Briefe verfaßt, die westdeutsche Spenden für DDR-Katholiken angesichts des Hungers in der Welt ablehnen oder polnischen Missionaren für deren Arbeit zur Verfügung gestellt wissen wollen. Es wird unmißverständlich gefragt, warum die Diözesansynode in Meißen nicht unter stärkerer Beteiligung aller Gläubigen durchgeführt wird und weshalb sich keine Kommission deutlich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen befaßt. Tatsächlich gibt es in den Bereichen der Erziehung und Bildung, der Berufstätigkeit der Frau, des Studiums – um nur einiges zu nennen – Möglichkeiten zur Mitarbeit. Das Wissen, nicht in allen Belangen frei zu sein, dispensiert nicht – so wird gesagt – von jeglichem Tun, berechtigt nicht einfachhin zum Rückzug in den privaten Bereich. So mancher Priester ist mißgestimmt darüber, daß die Bischöfe völlig unverdächtigen Theologen die Teilnahme an den Gesprächen der Paulusgesellschaft mit Marxisten in Marienbad untersagt haben. Und schon haben sich Priester mit dem Bensberger Kreis in Verbindung gesetzt, weil nach ihrer Auffassung die dort angefaßten Fragen auch von ihnen angefaßt werden müssen.

Sorgfältig sucht die offizielle Kirche alles zu meiden, was eine stärkere Differenzierung der Gläubigen zur Folge haben könnte. Bei der Mehrzahl der 25 bis 30 % Gottesdienstbesucher (knapp 10 % der Einwohner sind katholisch) muß das auch noch nicht befürchtet werden. Doch selbst Priester, die von der Kanzel künden, heute werfe man Pius XII. vor, er habe zur Judenvernichtung geschwiegen, in dreißig Jahren werde man ähnliches von den Katholiken der DDR sagen, sind der Überzeugung, ein Dialog wenigstens sei erforderlich. Tatsächlich meint eine Anzahl von Katholiken, man müsse aus der Reserve herausgehen und gestaltend mitwirken.

Klemens Richter